

# Assessment-Jahr: Eckwerte für die Ausführungsbestimmungen des Senatsausschusses<sup>1</sup>

## 1. Delegationen aus vorgelagerten Erlassen und Aufgaben der Programmleitung

### 1.1. Aus der Prüfungsordnung

Laut Art. 27 der Prüfungsordnung für das Assessmentjahr vom 25. Juni 2001 (Stand 10. Juni 2011) [PO Aj] regelt der Senatsausschuss die Organisation und Durchführung von Prüfungen.

Art. 27 lit. a) ordentliche Prüfungstermine  
Der Senatsausschuss sieht für die Buchhaltungsprüfung *maximal vier* Termine vor.

#### lit. b) Bestimmungen ausserordentlicher Prüfungstermine

Der Senatsausschuss delegiert die Bezeichnung des Prüfungszeitpunktes für die schriftlichen Referate in der Reflexionskompetenz an den Leiter des Assessmentjahres, wobei dies in Absprache mit den verantwortlichen Dozierenden zu geschehen hat. Bei der zeitlichen Festlegung ist zu beachten, dass die schriftlichen Referate nicht zu einer weiteren Konzentration der Prüfungstermine im Frühjahr und im Herbst führen.

### 1.2. Aus der Studienordnung

Laut Art. 13 der Studienordnung für das Assessmentjahr vom 25. Juni 2001 (Stand 23. Mai 2011) [StO Aj] erlässt der Senatsausschuss Ausführungsbestimmungen für die übrigen Prüfungen.

Art. 13 Der Senatsausschuss delegiert die Ausführungsbestimmungen für übrige Prüfungen nach Art. 9 Abs. b und k, sowie Art. 10 Abs. a, d und e an die Leitung Assessmentjahr.

Laut Art. 20 der StO Aj bezeichnet der Senatsausschuss die besonderen Gründe für die Streckung bzw. Unterbruch des Assessmentjahres.

Art. 20 Der Senatsausschuss hält fest, dass der Grundsatz gilt, mit Ausnahmen äusserst restriktiv zu verfahren. Im Weiteren gelten die Ausführungsbestimmungen «Sonderregelungen für fremdsprachige Studierende».

---

<sup>1</sup> Komplett überarbeitet und genehmigt vom Senatsausschuss am 25. Oktober 2011

## **2. Übrige zu regelnde Punkte**

### **2.1. Zentral vs. dezentral organisierte Prüfungen**

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen, welche in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, sowie die Hausarbeit, werden zentral durch die Studienadministration organisiert, die übrigen Prüfungen durch die verantwortlichen Dozierenden des Assessmentjahres.

### **2.2. Festlegung der Hilfsmittel und der Kurs- und Prüfungsmerkblätter**

Für alle Prüfungen werden Kurs- und Prüfungsmerkblätter (inkl. Hilfsmittelregelung) herausgegeben.

### **2.3. Prüfungssprache**

Die Prüfungs- und Antwortsprache in allen Prüfungen des Assessmentjahres ist deutsch (für Aufgabenstellung und Beantwortung); Ausnahmen von diesem Grundsatz sind die Prüfungen in der Fremdsprache.

Insbesondere fremdsprachige Studierende, welchen eine längere Prüfungszeit zugestanden wird, dürfen nicht in ihrer Muttersprache antworten, da dies gegenüber den deutschsprachigen Studierenden eine Ungleichbehandlung wäre.

### **2.4. Verfahren bei unvorhersehbarer Prüfungsverhinderung wie Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie**

Wie auf den anderen Stufen ist auch im Assessmentjahr eine Prüfungsunterbrechung aus entschuldbaren Gründen grundsätzlich möglich. Soweit das Verfahren im Folgenden nicht speziell geregelt ist, sind die auf Bachelor- oder Master-Stufe geltenden Merkblätter und Rechtsgrundlagen analog anzuwenden.

#### **2.4.1. ohne entschuldbaren Grund**

Eine ohne entschuldbaren Grund nicht angetretene Prüfung gilt gemäss Art. 17 PO Aj als nicht abgelegt und wird mit der Note 1.0 verfügt.

Nach Art. 26 PO Aj erhalten nur Studierende, welche aus unvorhergesehenen, entschuldbaren Gründen wie Krankheit oder Unfall verhindert sind, die Möglichkeit einen ausserordentlichen Prüfungstermin wahrzunehmen.

#### **2.4.2. Entschuldbare Gründe:**

- a.) Beispiele von entschuldbaren Gründen
  - Krankheit und Unfall vor Prüfungsantritt
  - Geburt eines Kindes (Grund für Mutter und Vater)

- Todesfall in der engeren Familie (insbesondere Eltern, Geschwister, Grosseltern, Ehepartner/in, Schwiegereltern, Lebenspartner/in); bei anderen Personen ist der enge Bezug zu belegen
- massive Verspätungen der öffentlichen Verkehrsmittel (Verkehrszusammenbruch)

b.) Beispiele von nicht entschuldbaren Gründen

- Krankheit oder Unfall, die nicht gemäss Ziff. 6.1.a belegt werden. Studierende die eine Prüfung antreten und nachträglich ein Arzteugnis mit Annullationsgesuch einreichen, haben keinen Anspruch auf einen Nachholtermin, d.h. das Annullationsgesuch wird abgelehnt.
- Verspätungen der öffentlichen Verkehrsmittel (der/die Studierende trägt die Verantwortung für das rechtzeitige Erscheinen; das Risiko liegt in erster Linie bei ihm/ihr, da mit Verspätungen zu rechnen ist)
- Autopanne oder Stau
- falsches Lesen des Prüfungsplanes
- verschlafen

2.4.3. Nachholprüfungen:

a.) Dezentrale Prüfungen

Studierende, welche bei einer dezentralen Prüfung aufgrund eines entschuldbaren Grundes der Prüfung fern geblieben sind, müssen die Prüfung bis Ende der Vorlesungszeit nachgeholt haben. Die Studierenden müssen sich selbständig mit den Dozierenden absprechen, damit sie die Prüfung fristgerecht nachholen können.

Für den Fall langer Krankheit:

Dauert die krankheitsbedingte Abwesenheit über das Ende der Vorlesungszeit hinaus, muss eine individuelle Lösung gefunden werden. z.B. kann im Ausnahmefall eine dezentrale Nachholprüfung bis zum Ende der Vorlesungszeit des Folgesemesters durchgeführt werden.

Wurde ein ausserordentlicher Prüfungstermin, auch begründet, nicht wahrgenommen, kann kein zweiter Nachholtermin beansprucht werden.

b.) Zentrale Prüfungen

Studierende, welche bei einer zentralen Prüfung aufgrund eines entschuldbaren Grundes der Prüfung fern geblieben sind, haben die Möglichkeit, die Prüfung im Folgesemester im Nachholtermin des regulären Prüfungstermins abzulegen.

c.) Bei Prüfungsteilen, welche an einem ausserordentlichen Prüfungstermin abgelegt werden, darf die Prüfungsform geändert werden, wenn sich nicht mehr als 30 Studierende für den entsprechenden Prüfungsteil angemeldet haben.

2.4.4. Provisorische Zulassung zur Bachelor-Ausbildung

a.) Der provisorische Übertritt zur Bachelor-Ausbildung ist nur möglich:

1. In den in den Ausführungsbestimmungen «Sonderregelungen für fremdsprachige Studierende» aufgeführten Fällen oder
2. Wenn in den ordentlichen Prüfungen der zentralen Prüfungen im Sommertermin eine Annullation einer Prüfung laut Merkblatt «für das Vorgehen bei Nichtantritt an zentralen Prüfungen (Krankheit, Unfall, Todesfall in Familie etc.)» gutgeheiss-

sen wurde.

- b.) Ein provisorischer Übertritt in die Bachelor-Ausbildung aus anderen als den in 2.4.4. a.) genannten Fällen ist nicht möglich.

Insbesondere ein fehlender Buchhaltungsnachweis, Fernbleiben von einer Prüfung aus entschuldbaren Gründen wie Krankheit im zentralen Prüfungs-Nachholtermin im Sommer, Rekurs gegen eine Notenverfügung, welche relevant für das Bestehen des Assessmentjahres ist, etc. berechtigen nicht zu einem provisorischen Übertritt in die Bachelor-Ausbildung. Auch bei einem noch hängigen Disziplinarverfahren ist der Übertritt in die Bachelor-Ausbildung ausgeschlossen.

#### 2.4.5. Sistierung der Bachelor-Ausbildung

Wer aufgrund der in 2.4.4 a.) eingeräumten Fällen provisorisch in der Bachelor-Ausbildung studiert und einer Prüfung aus dem Assessmentjahr aus entschuldbarem Grund fern bleibt, kann nicht mehr weiter provisorisch in der Bachelor-Ausbildung weiterstudieren und die Bachelor-Ausbildung wird sistiert. Der Übertritt und das Studium in der Bachelor-Ausbildung erfolgt auf eigenes Risiko.

### 3. Prüfungseinsicht

Die Prüfungseinsicht bei zentralen Prüfungen wird durch die Studienadministration organisiert.

Bei dezentralen Prüfungen sind die Dozenten selber für die Organisation und Durchführung der Prüfungseinsicht verantwortlich.

### 4. Weitere Regelungen

- a) Ein freiwilliger Abbruch des Assessmentjahres ist möglich, wenn kaum Chancen bestehen, eine gute Note bei einer Nachholprüfung zu erzielen. Der Abbruch wird als nicht bestandener Versuch gewertet.
- b) Fremdsprachigen Studierenden ist es erlaubt ein Sprach-Wörterbuch «Deutschentsprechende Fremdsprache» zu benutzen. Nicht erlaubt sind fachspezifische Wörterbücher sowie handschriftliche Notizen.
- c) Ab HS 2012 sind die Erstreckungsvarianten A+C für fremdsprachige Studierende nicht mehr möglich. Der Senatsausschuss beauftragt den Studiensekretär die Ausführungsbestimmungen «Sonderregelungen für fremdsprachige Studierende vom 28. Oktober 2003» per Ende FS2012 entsprechend anzupassen und zu kommunizieren.

25. Oktober 2011

Q:\VERW-HSG\AKD\Lehre\STUDREGL\Ausf-Best-AJ\_Eckwerte\_SenA\_def.docx